



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28.10.2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

B 2100 – 144.2.21 – I C 4  
Bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]

ausschließlich per E-Mail

**Ihr Antrag vom 07.10.2021**

Sehr geehrter [REDACTED]

Ihren Antrag beantworte ich wie von Ihnen ausdrücklich gewünscht ausschließlich in elektronischer Form. Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

**Gibt es aktuell eine Rücklagenbildung für die zukünftigen Versorgungsansprüche für Beamte, und wenn ja welche?**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zum Zweck der Vorsorge für Versorgungsausgaben den Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet. Versorgungsansprüche bestehen aber unabhängig von Bestand oder Höhe des Sondervermögens.

Details sind im Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (PFoG NRW) geregelt, das Sie unter dem folgenden Link abrufen können:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=20323&bes\\_id=34064&aufgehoben=N&menu=&sg=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=20323&bes_id=34064&aufgehoben=N&menu=&sg=1)

**Werden die Rücklagen nur für Pensionsansprüche oder auch für Beihilfeansprüche gebildet?**

Das Sondervermögen dient ausschließlich der Vorsorge für die Versorgungsausgaben. Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegen das Sondervermögen werden nicht begründet (§ 3 und § 7 Absatz 1 PFoG NRW).

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:  
[www.finanzverwaltung.nrw.de/  
datenschutz](http://www.finanzverwaltung.nrw.de/datenschutz)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785  
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee  
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706  
Haltestelle: Schadowstraße



**Nach welcher Berechnung/Systematik erfolgt die Zuführung in die Rücklagen?**

28.10.2021

Seite 2 von 3

Die Systematik ergibt sich aus § 5 PFoG NRW.

**In welchem Zeitraum/Systematik werden die Rücklagen aufgelöst?**

Das Sondervermögen ist noch in der Aufbauphase, Entnahmen sind aktuell nicht vorgesehen (§ 7 Absatz 2 PFoG NRW).

**Wie hoch war der Vermögenstand der jeweiligen Rücklagenbildungen für Beamte zum Stand 31.12.2020, 31.12.2019, 31.12.2018?**

Die Höhe des jeweiligen Vermögensstands zum Jahresende ist dem Abschnitt „Vermögensentwicklung“ der Berichte über die Verwaltung und Anlage der Mittel des Pensionsfonds in den Jahren 2018-2020 gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 PFoG NRW zu entnehmen. Die Berichte werden jährlich auf der Homepage des Landtags Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und sind allgemein zugänglich:

**2020**

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-5493.pdf>

**2019**

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3534.pdf>

**2018**

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2160.pdf>

**Wie hoch war die Nettorendite der jeweiligen Rücklagen im Jahr 2020, 2019, 2018?**

Die Antwort ist dem Abschnitt „Rendite“ des jeweiligen Jahresberichts (Fundstelle s. Antwort zu Frage 5) zu entnehmen.

**Auf welche Assetklassen (z.B. Aktienfonds, Immobilien, Rentenpapiere) verteilte sich die Anlage der Rücklagen?**



Die Verteilung auf die Anlageklassen geht aus dem Kapitel „Portfoliostruktur nach Assetklassen“ der Jahresberichte 2018-2020 (Fundstelle s. Antwort zu Frage 5) hervor.

28.10.2021

Seite 3 von 3

**Wieviel davon sind in europäische Staatsanleihen investiert?  
Wieviel davon in deutsche Staatsanleihen?  
Wieviel davon sind in Anleihen des eigenen Bundeslandes bzw.  
verrechnet mit eigenen Schulden?**

Die gewünschten Informationen können aus den jeweiligen Anhängen der Berichte über den von der Bundesbank verwalteten Teil des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ 2018-2020 entnommen werden. Die Berichte der Bundesbank sind den oben genannten Jahresberichten als Anlage 1 beigelegt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Finanzen zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage ist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 40213 Düsseldorf. Postanschrift: Postfach 20 08 60 40105 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Neben der Beschreibung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Abs. 2 IFG Nordrhein-Westfalen das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Im Auftrag

Bendiek